

SYNOPSIS

Aktuelle Fassung

Geänderte Fassung

Die Reihenfolge der Paragraphen hat sich in der neuen Fassung geändert

§ 1 Allgemeines

- (1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine weitere Förderung in der Kindertagespflege ist nur bei Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder ergänzend möglich.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede sowie für die vom Kreis Unna vermittelte Kindertagespflege erhebt der Kreis Unna als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 23 Abs. 1 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gem. § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt und richten sich nach dem Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist ein Antrag beim Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna zu stellen.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Kreis Unna die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, das Aufnahme- und Abmeldedatum der aufzunehmenden Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben gem. § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB V III) einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna stehen grundsätzlich allen Kindern aus Bönen, Fröndenberg und Holzwickede offen, für die der Kreis Unna gem. § 86 SGB VIII zuständig ist.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege in Bönen, Fröndenberg und Holzwickede i. S. d. Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kreis Unna, gem. § 90 SGB V III in Verbindung mit § 51 KiBiz monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Voraussetzung für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertagespflege ist ein Antrag beim Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna zu stellen.
- (5) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit (§ 51 Abs. 2 KiBiz).

§ 2 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht zum 01. des Monats in dem dem Kind ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung

§ 2 Entstehung der Beitragspflicht, -zeitraum & Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum für die Kindertagesbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

<p>abgemeldet oder in dem die Kindertagespflege eingestellt wird.</p> <p>(3) Beitragszeitraum für die Kindertagesbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagesmutter nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Fälligkeit des Beitrages</p> <p>(1) Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.</p> <p>(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.</p> <p>(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	<p>(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird bzw. in dem ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Diese endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet oder in dem die Kindertagespflege eingestellt wird.</p> <p>(4) Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.</p> <p>(5) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Anzahl der zeitgleich zu betreuenden Kindern derselben beitragspflichtigen Personen.</p> <p>(6) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Betreuung und wird durch Krankheit, Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, Quarantäne oder ähnlichem nicht berührt. Die Beitragspflichtigen haben somit keinen Anspruch auf Beitragsminderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsschuldner</p> <p>(1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertageseinrichtung für Kinder besucht oder die Kindertagespflege in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gem. § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p> <p>(4) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsschuldner</p> <p>(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die nach dieser Satzung einen monatlichen Beitrag entrichten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden. Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Elternbeitrag</p> <p>(1) Für die bereitgestellte Betreuung haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen monatliche Beiträge zu entrichten.</p>

<p>entnehmen. Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird zunächst der Beitrag für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen ermittelt und der Beitrag für die Kindertagespflege hinzugerechnet.</p> <p>(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann gem. § 23 Abs. 4 KiBiz von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.</p> <p>(3) Jüngere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die gem. § 4 an die Stelle der Eltern treten, die zeitgleich Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich beitragsfrei. Würden sich ohne Anwendung der Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge für die Kinder ergeben, so wird der höhere Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt auch für Pflegekinder.</p> <p>(4) Gem. § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Besuchen während des beitragsfreien Jahres Geschwisterkinder oder Pflegekinder ebenfalls eine Einrichtung oder erhalten diese Kinder Tagespflege, so werden für diese während des beitragsfreien Jahres ebenfalls keine Beiträge erhoben.</p>	<p>(2) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden. Die Höhe der Beiträge sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch die Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird zunächst der Beitrag für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ermittelt und der Beitrag für die Kindertagespflege hinzugerechnet.</p> <p>(3) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 %. Die Beitragstabellen werden jährlich aktualisiert und bekannt gegeben. Die Beiträge werden auf volle Beiträge gerundet.</p> <p>(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann gem. § 51 Abs. 3 KiBiz von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.</p> <p>(5) Nehmen mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das zweite Kind ein Elternbeitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrags nach Anlage 1 zu entrichten. Ab dem dritten Kind entfällt der Beitrag.</p> <p>(6) Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höhere Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der identische oder zweithöchste Beitrag ergibt.</p> <p>(7) Für ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt, wird gem. § 50 Abs. 1 KiBiz, mit Beginn des Kindergartenjahres in dem das Kind bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet hat, bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag erhoben. Nimmt bzw. nehmen in diesen Zeitraum ein weiteres oder weitere mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen zeitgleich eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das zweite Kind ein Elternbeitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrags nach Anlage 1 zu entrichten. Ab dem dritten Kind entfällt der Beitrag.</p> <p>(8) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für dieses Kind kein Elternbeitrag zu zahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einkommen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Einkommen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese</p>

<p>Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzliche Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.</p>	<p>Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen i. S. d. Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten, aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig. Dem Einkommen i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.</p> <p>(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzliche Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem, nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen, ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(5) Zahlen die Eltern bzw. die Beitragspflichten für ein oder mehrere Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, Unterhaltsleistungen, sind diese von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erllass des Elternbeitrages</p> <p>(1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erllass des Elternbeitrags</p> <p>(1) Der Beitrag kann gem. § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen bzw. übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Nachweis des Einkommens</p> <p>(1) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Einkommen des Jahres, in dem die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Festsetzung sowie Mitteilungs- und Nachweispflicht</p> <p>(1) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das gesamte Einkommen des Jahres, in dem die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.</p>

<p>wird. Sollten für dieses Jahr noch keine Einkommensnachweise vorgelegt werden können (z. B. im Jahr der Erstanmeldung), wird zunächst das Einkommen des Vorjahres zugrundegelegt. Eine Anpassung des Elternbeitrages erfolgt dann im Folgejahr rückwirkend für den Zeitraum der Beitragspflicht des Vorjahres. Bei der rückwirkenden Überprüfung von Elternbeiträgen wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr für die in diesem Kalenderjahr bestehende Beitragspflicht zugrundegelegt. Ergibt sich hier eine andere als die festgesetzte Beitragshöhe, so ist der Beitrag für den Zeitraum der Beitragspflicht in diesem Kalenderjahr neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>(2) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege werden die Eltern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeschrieben und aufgefordert, eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und einzureichen. Ein Einkommensnachweis entsprechend des Absatzes 1 ist einzureichen.</p> <p>Während der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Einkommensnachweis über die Einkünfte des Vorjahres zur Überprüfung des Elternbeitrages einzureichen.</p> <p>Der Einkommensnachweis für das Jahr der Abmeldung von der Kindertagesbetreuung ist zu Beginn des Folgejahres einzureichen. Sofern die verbindliche Erklärung und/oder der Einkommensnachweis nicht und auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht eingereicht werden, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>	<p>(2) Mit dem Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Amt für Familie und Jugend zum Nachweis des maßgeblichen Elterneinkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einzureichen. Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Elterneinkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragspflichtigen sind dem Amt für Familie und Jugend unverzüglich anzugeben. Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist der Kreis Unna berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen.</p> <p>(4) Die Verjährungsfrist und Regelungen der Festsetzungsverjährung gelten gem. Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Bußgeldvorschrift</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.</p>